

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Berkol, Faruk N.: Le Statut juridique actuel des portes maritimes orientales de la Méditerranée (Les détroits — le Canal de Suez). Paris: Sirey (1940). 496 S. Frs 80.—.

Um es vorweg zu nehmen: Es handelt sich in Vorliegendem um eine mit großem Fleiß zusammengestellte Abhandlung über die Probleme und Streitfragen, wie sie die Meerengen und der Kanal von Suez in reicher Fülle aufgeworfen haben. Eigentlich sind es zwei Abhandlungen, denn abgesehen von der sechs Seiten umfassenden »Conclusion générale«, die einige Vergleiche und Gegenüberstellungen bringt, findet jedes Thema seine streng gesonderte Behandlung. Der Titel des Buches ist insofern etwas irreführend, als tatsächlich nicht nur das »Statut juridique actuel« behandelt wird, sondern in fast noch größerem Umfange die unruhige und wechselvolle Geschichte der Meerengen und des Suez-Kanals.

Der historische Teil der Abhandlung über die Meerengen berichtet unter den Titeln »Les détroits avant la domination turque«, »Le principe de la souveraineté exclusive d'un seul état (1453—1841)«, »Neutralisation: de 1841 à la grande guerre«, »L'évolution du problème au début du XXme siècle«, »Le principe d'internationalisation des détroits« u. a. über die Londoner Konvention von 1841, den Pariser Kongreß von 1856, den Londoner Vertrag von 1871, die Verträge von San Stefano und Berlin von 1878, den Vertrag von Sèvres von 1920, sowie schließlich ausführlich über die die Meerengen betreffenden Bestimmungen des Vertrages von Lausanne. Teil II ist der Konferenz von Montreux gewidmet. Nach kurzem Hinweis auf die Gründe und die Vorbereitungen für die Einberufung der Konferenz schildert der Verf. eingehend das der Konferenz vorgelegte türkische Projekt, das britische Gegenprojekt sowie u. a. die Haltung der Sowjet-Union und Japans als der beiden Staaten, die außer der Türkei und Großbritannien eine wesentlich eigene Stellungnahme auf der Konferenz äußerten. Es folgt die Schilderung der einzelnen Bestimmungen der Konvention, ein Vergleich der Konvention von Montreux mit der von Lausanne sowie ein kurzer Hinweis auf die Regelung der Durchfahrt in anderen Meerengen. Wesentlich neue juristische Gesichtspunkte bringt der Verf. nicht. Auch vermißt man eine Erörterung der Stellung derjenigen Mächte, die die Konvention nicht unterzeichnet haben. Ein Abschnitt über den englisch-französisch-türkischen Beistandspakt vom 19. Oktober 1939 und die nach Ansicht des Verf. sich aus ihm für die Meerengen ergebenden Konsequenzen beschließen die Abhandlung.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Schriftleitung.

Von den im Altertum und zur Zeit der arabischen Herrschaft angestellten Bemühungen zur Herstellung einer Schifffahrtsverbindung zwischen dem Roten Meer und dem Mittelmeer ausgehend, gelangt der Verf. zu einer eingehenden Darstellung der Entstehungsgeschichte des Suez-Kanals. Mit dankenswerter Deutlichkeit werden hierbei die Intrigen Großbritanniens gegen das Lessepssche Suez-Kanal-Projekt, sowie die späteren englischen Bemühungen, den Kanal unter britische Kontrolle zu bekommen, herausgestellt. Unter dem Titel »La condition juridique de la compagnie du Canal de Suez et les droits des puissances« folgen Betrachtungen über den Rechtscharakter der Suez-Kanal-Gesellschaft, die Rechte der Gesellschaft und die Rechte der ägyptischen Regierung, sowie die Wandlungen des Statuts der Suez-Kanal-Gesellschaft zwischen 1859 und 1888. Der Abschnitt »Le statut international du droit de passage dans le Canal de Suez«, der die Uneinigkeit der Großmächte, insbesondere den englisch-französischen Gegensatz in der Suez-Kanal-Frage zeigt, leitet zur Betrachtung der Konvention von Konstantinopel von 1888 über, in der sich die Großmächte über das endgültige Regime des Suez-Kanals geeinigt haben. Welche Anwendung diese Konvention seither gefunden hat, wird unter Hinweis auf den spanisch-amerikanischen Krieg, den russisch-japanischen Krieg, den italienisch-türkischen Krieg und den Weltkrieg aufgezeigt. In einem besonderen Abschnitt und mit einer in Anbetracht der Entwicklung des Völkerbundes überraschenden Ausführlichkeit behandelt der Verf. den besonderen Fall des italienisch-abessinischen Krieges, in dem gegen Italien als den »Angreifer« Sanktionen ergriffen wurden. Der Verf. vertritt die Auffassung, daß die Schließung des Suez-Kanals gegen italienische Kriegs- und Handelsschiffe während des italienisch-abessinischen Krieges nicht in Widerspruch mit der Konvention von Konstantinopel gestanden haben würde, eine Auffassung, zu der sich nicht einmal die britische Regierung seinerzeit hat durchringen können. Auch bei der sich anschließenden Erörterung und Ablehnung der italienischen Revisionsansprüche bezüglich des Suez-Kanals gewinnt man den Eindruck, daß der Verf. bei seiner Arbeit politischen Gesichtspunkten gegenüber streng juristischen den Vorzug gegeben hat. Eine Betrachtung über die Änderungen im politischen Statut Ägyptens einschließlich des britisch-ägyptischen Vertrages von 1936 bestätigt die bekannte Wahrheit, daß die Geschichte des modernen Ägyptens die Geschichte des Suez-Kanals ist und — wohl auch bleiben wird. Weiß.

Böhmert, Viktor: Die Fischereigrenzen des Nordens. Bd. I. Berlin: Duncker & Humblot 1940. XIII, 265 S. RM. 24.—.

Die vorliegende Arbeit, in der die zu demselben Thema in der Zeitschrift für Völkerrecht erschienenen Abhandlungen des Verf. in erweiterter und berichteter Form zusammengefaßt sind, stellt einen wertvollen Beitrag zu den Erörterungen über die Abgrenzung der Territorialgewässer dar. Verf. betrachtet diese Frage lediglich unter dem Gesichtspunkt der »Fischereigrenze«, d. h. derjenigen Abgrenzung des Territorialgewässers, die sich aus der Entscheidung des Konflikts zwischen dem Küstenstaat, der die Fischerei in der Nähe seiner Küsten seinen Staatsangehörigen vorbehalten will, und denjenigen Staaten ergibt, die möglichst weitgehende Freiheit des Fischfangs für ihre Hochseefischerei treibenden Angehörigen beanspruchen. Die Rechtfertigung dieser Beschränkung auf die »Fischereigrenze« hat Verf. sich noch vorbehalten und im Vorwort nur darauf hingewiesen, daß sie für die bisher von ihm behandelten Gebiete insofern keine größere Rolle spiele, als dort

fast ausschließlich nur die Fischereinteressen für die Abgrenzung der Territorialgewässer maßgebend gewesen seien.

Der große Wert der vorliegenden Untersuchung liegt in der Fülle des dargebotenen Materials, das Verf. in einer außerordentlich übersichtlichen und anschaulichen Weise verarbeitet hat. Die vier Abschnitte des Buches, die jeweils die Fischereigrenze Islands, Grönlands, Spitzbergens und Rußlands (in der Barent-See, dem Weißen Meer und den Ostasiatischen Gewässern) behandeln, sind so aufgebaut, daß zunächst die natürlichen Voraussetzungen und die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei in dem betreffenden Gebiet beschrieben, darauf die geschichtliche Entwicklung der Fischereigrenze geschildert und zum Schluß der gegenwärtige Rechtszustand mit einem Ausblick auf die künftige Entwicklung dargestellt wird. Es gelingt dem Verf., auf diese Weise ein außerordentlich lebendiges Bild der wirtschaftlichen und politischen Probleme zu geben, die für die Bestimmung der Fischereigrenze maßgebend waren. Von besonderem Interesse sind dabei die sehr ausführlichen und unter weitestgehender Heranziehung des amtlichen Materials gegebenen Darstellungen der zahlreichen internationalen Streitigkeiten, die um die verschiedenen Fischgründe im Laufe der Zeiten entstanden sind.

Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß sich das Erscheinen des angekündigten II. Bandes nicht allzu lange hinauszögert, in dem Verf. die übrigen Länder des Nordens behandeln und die allgemeinen Grundsätze herausarbeiten will, die sich aus der Mannigfaltigkeit der Einzelregelungen ableiten lassen.

Bloch.

Brüel, Erik: Internationale Straeder. En folkeretlig undersøgelse. Del I. 2. Kjøbenhavn: Busck 1939—1940. 262, 446 S. Dän. Kr. 20.—

Die vorliegende Arbeit, mit der der Verfasser den nur selten verliehenen juristischen Doktorgrad an der Universität Kopenhagen erworben hat, ist als erste umfassende Darstellung des Rechts der internationalen Meeresstraßen eine wertvolle Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur.

In dem Bewußtsein, ein Erstlingswerk zu liefern, das zur Grundlage weiterer Forschungen dienen soll, hat sich Verf. verpflichtet gefühlt, »ausführlich auf die Behandlung des Themas in der früheren völkerrechtlichen Literatur sowie in den Verhandlungen wissenschaftlicher Institute und Gesellschaften einzugehen«, und ferner sehr viel Mühe »auf eine gründliche Darstellung der Behandlung der Frage auf offiziellen Konferenzen sowie in der Staatspraxis« verwandt (Vorwort Bd. I, S. 8).

Dementsprechend ist der größte Teil des I. Bandes, der »die Rechtsstellung der internationalen Straßen im allgemeinen« unter besonderer Heraushebung der Fragen des Durchfahrtsrechts, der Ausdehnung der Territorialgewässer in Seestraßen und der Beschränkung Kriegführender in der Benutzung der Straßen zu Kriegsoperationen behandelt, der Wiedergabe der Lehrmeinungen seit Grotius, der Darstellung der Verhandlungen internationaler Vereinigungen (namentlich des Institut de Droit International, der International Law Association und der Interparlamentarischen Union) und internationaler Konferenzen (Haager Friedenskonferenz von 1907, Haager Kodifikationskonferenz von 1930) sowie einer Übersicht über die Staatenpraxis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gewidmet.

In den beiden einleitenden Kapiteln bemüht sich der Verf. um die Klärstellung des sprachlichen und geographischen Begriffs der Seestraße, ihrer geographischen Funktion und ihrer seestrategischen und politischen Be-

deutung (S. 11—30), um anschließend die Frage zu erörtern, ob überhaupt die Aufstellung besonderer völkerrechtlicher Regeln für die Seestraßen geboten sei (S. 30—40). Im Verlauf dieser Untersuchungen gelangt Verf. zu dem Ergebnis, daß die Seestraßen, »die von einer gewissen, nicht ganz geringen Bedeutung für den internationalen Verkehr sind«, einem besonderen völkerrechtlichen Regime unterworfen sein müssen. Den Abschluß des I. Bandes bildet ein: »Bemerkungen de lege ferenda« überschriebenes Kapitel (S. 194—242), in dem Verf. das Fazit aus dem von ihm zusammengetragenen Material zieht und seine eigenen Vorschläge für die Gestaltung der Rechtsstellung der internationalen Meeresstraßen entwickelt, die — wie er mit Recht bemerkt (S. 194) — noch keineswegs so fest und sicher ausgebildet ist, wie es der wichtigen Funktion dieser Gewässer im Völkerleben entspräche. Als ein besonderes Verdienst muß es bezeichnet werden, daß Verf. sich bei der Ausgestaltung seiner eigenen Vorschläge nicht auf die Formulierung abstrakter Grundsätze eingelassen hat, sondern in richtiger Erkenntnis der Unfruchtbarkeit einer solchen Methode für das von ihm behandelte Thema bemüht gewesen ist, diese Vorschläge in möglichst weitem Umfange der bisherigen Staatenpraxis und den Beschlüssen internationaler Gremien anzugleichen. So wird auch derjenige, der mit dem Verfasser nicht in allen Punkten übereinstimmen kann, gerade diesen Teil der Arbeit mit großem Gewinn lesen.

Im II. Bande werden die »Positiven Sonderordnungen« behandelt, die für die dänischen Straßen (S. 11—120), die Straße von Gibraltar (S. 121—204), die Magellan-Straße (S. 205—256) und die türkischen Meerengen (S. 257—430) gelten. Verf. ist dabei in dem Bestreben, die geographischen, historischen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen klarzustellen, aus denen die rechtliche Regelung jeweils erwachsen ist, mit so großer Ausführlichkeit zu Werke gegangen, daß der Rahmen einer rein völkerrechtlichen Abhandlung gesprengt wird. Doch kann dies in Anbetracht der dadurch gewonnenen großen Lebendigkeit und Anschaulichkeit der Darstellung nicht als ein Nachteil betrachtet werden.

Für die wissenschaftliche Benutzung der Arbeit stellen die außerordentlich sorgfältig hergestellten ausführlichen Literaturverzeichnisse (Bd. I, S. 247—262; Bd. II, S. 434—446) eine sehr dankenswerte Hilfe und Erleichterung dar.

Bloch.

Bühler, Ottmar: Neutralität, Blockade und U-Boot-Krieg in der Entwicklung des modernen Völkerrechts. Berlin: Junker & Dünhaupt 1940. 78 S. (Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik. H. 55.) RM. 1.—

Über den Inhalt des Büchleins kurz folgendes: In einer Einleitung wird auf die Bedeutung des Völkerrechts im Kriege hingewiesen. Es wird dabei ausgeführt, daß das Völkerrecht zwar als materielle Friedensordnung, als Weltgüterverteilungsrecht versagt habe, daß auch gerade das Kriebsrecht zahlreiche Lücken aufweise, daß es aber dessenungeachtet wirkliches Recht sei, ein Recht, das auch von einem bewußt nationalen Staat anerkannt werden kann und muß. Im Hauptteil werden zunächst die Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, der seekriebsrechtlichen Haager Abkommen von 1907 und der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 wiedergegeben. Eingestreut in diese Wiedergabe finden sich Verweise auf die völkerrechtswidrige englische Praxis im Weltkriege und im jetzigen Kriege und auf einige wichtige Einzelfälle. So wird z. B. im Zusammenhang mit der Frage der

neutralen Hoheitsgewässer der Altmarkfall angeschnitten, bei der 24-Stunden-Regel die Frage der Internierung des Panzerschiffs »Admiral Graf Spee« durch Uruguay berührt. Im folgenden wird ganz knapp auf die Entwicklung im Weltkriege eingegangen (englische Kriegsgebietserklärung von 1914, deutscher unbeschränkter U-Boot-Krieg 1915, Verschärfung des Seekriegs durch die Engländer 1916, zweite deutsche Sperrgebietserklärung 1917). Etwas eingehender wird die Haltung der Vereinigten Staaten zur Frage des unbeschränkten U-Boot-Krieges behandelt. Es wird gezeigt, wie wenig sich die amerikanische Auffassung und Praxis mit den Pflichten eines Neutralen vereinbaren ließen. Die folgenden, der Nachkriegszeit gewidmeten Ausführungen befassen sich fast ausschließlich mit den bekannten, erstmals auf der Washingtoner Flottenkonferenz von 1922 formulierten U-Boot-Regeln und der nordamerikanischen Neutralitätsgesetzgebung. Bei der Betrachtung der Rechtslage zu Beginn des Krieges 1939 wird davon ausgegangen, daß sie für das Blockade- und Neutralitätsrecht die gleiche sei wie 1914. Der Verfasser hebt hervor, daß die neue deutsche Prisenordnung dem durchaus entspreche. Er weist nach, daß England dagegen sofort wieder zu rechtswidrigen Maßnahmen gegriffen habe, die im Ergebnis auf eine völkerrechtlich unzulässige Fern- und Papierblockade hinauslaufen. Nach einer kurzen Erörterung der völkerrechtlichen Stellung des bewaffneten Handelsschiffes gibt die Schrift anhangsweise eine rechtliche Würdigung der Besetzung Dänemarks und Norwegens. Abschließend kommt der Verfasser zu folgenden Feststellungen: das geschriebene Völkerrecht habe in den Grundfragen von Neutralität, Blockade und U-Boot-Krieg weitgehend versagt. Lösungsmöglichkeit biete aber das aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu schöpfende völkerrechtliche Gewohnheitsrecht. Zu denken wäre an eine Beschränkung des Seekriegs auf einen Krieg der Flotten gegeneinander, ein Gedanke, der gerade in den Vereinigten Staaten durchaus ernst genommen würde. Jedenfalls müßte man aber zu den Grundsätzen der Pariser Seerechtsdeklaration und der Londoner Erklärung zurückkehren. Lehne man dies aber ab und erkenne man die Fernblockade an, dann müsse dem Gegner auch das Recht zugestanden werden, hiergegen mit allen Mitteln des Minen- und U-Boot-Krieges anzukämpfen.

Mein Urteil über die Schrift möchte ich dahin zusammenfassen: die Schrift enthält im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte. Als allgemeine Aufklärungsschrift legt sie zu großes Gewicht auf die Darstellung einiger Einzelfragen. Hierunter leidet der Aufbau und die Klarheit des Gesamtwerkes. Vollständig können die Einzelfragen auf so engem Raum ohnehin nicht behandelt werden. Auch müssen wichtige Teilfragen unerörtert bleiben. Dies gilt im vorliegenden Falle z. B. von so bedeutsamen Problemen wie denen der Kirkwall-Praxis, des Navicert-Systems, der Handelsspionage und Handelskontrolle durch amtliche oder halbamtliche Stellen in den neutralen Ländern, Probleme, die nicht einmal erwähnt sind. Vor allem kommt bei dieser Methode nicht klar genug heraus, wie die verschiedenen Einzelfragen ineinander greifen, wie insbesondere hinter allen Einzelmaßnahmen der britischen Seekriegführung ein fein ausgeklügeltes System steht, wie England im Laufe einer langen Entwicklung — namentlich in der Ära des Völkerbundes — schrittweise an der Vervollkommnung seines Systems gearbeitet hat. Féaux de la Croix.

Diritto Internazionale 1939. (Pubblicazione periodica dell' I. S. P. I. affidata alla direzione del professore Giorgio Balladore Pallieri.) Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale 1939. XXI, 614 S. Lire 120.—.

Wie auch sein Vorgänger (siehe oben S. 520f.), enthält das Jahrbuch für 1939 viel wertvolles Material, wobei seine Einteilung dieselbe geblieben ist. Der erste Teil bringt wissenschaftliche Aufsätze. Sechs von ihnen gehören dem Gebiet des Völkerrechts an. Amedeo Giannini berichtet kurz über den wesentlichsten Inhalt der italienischen Handelsabkommen aus dem Zeitabschnitt nach der Aufhebung der Sanktionen (*Gli accordi commerciali dopo le sanzioni*: S. 1—9). Andrea Rapisardi-Mirabelli bringt einen Überblick über die wichtigsten für Italien verbindlichen kriegs- und neutralitätsrechtlichen Vorschriften (*Le leggi italiane di guerra e neutralità*: S. 10—20). Die weiteren völkerrechtlichen Aufsätze befassen sich mit einigen Problemen, die durch außenpolitische Ereignisse des Jahres 1939 auf die Tagesordnung gestellt worden sind. Zuerst mit dem albanischen Problem, welchem drei Aufsätze gewidmet sind. Der Aufsatz von Luigi Marmo trägt die Überschrift »A proposito della natura giuridica delle operazioni militari italiane in Albania« (S. 43—49). Verf. vertritt die Ansicht, daß ein Kriegszustand zwischen Italien und Albanien nicht bestand. Italien habe seine militärischen Operationen in Albanien nicht als Krieg betrachtet. Was Albanien betreffe, so bedeute die angebliche an das albanische Volk gerichtete Kriegserklärung des Königs Zogu noch keine an den Gegner gerichtete Kriegserklärung, und es sei fraglich, ob eine vom König wenige Stunden vor seiner Flucht aus dem Lande gemachte Erklärung den albanischen Staat habe binden können. Ganz überzeugend scheint mir die Argumentation des Verf. nicht zu sein, jedenfalls müßten ihre Voraussetzungen noch in mancher Richtung präzisiert werden. Pier Luigi Sibilìa schreibt über »l'Unione italo-albanese« (S. 76—92): Nach eingehender Prüfung ihrer juristischen Natur kommt er zu dem Ergebnis, daß diese Union eine Realunion sei, in welcher einem der Mitgliedstaaten eine »posizione di preminenza« gegenüber dem anderen zukomme, wobei diesem letzteren Schutz und Hilfe geleistet werde. Dem Problem des italienischen Einflusses auf die Erneuerung des albanischen Staates ist ein Aufsatz von Gerolamo L. Bassani gewidmet (*L'influsso italiano nel rinnovamento dello stato albanese*: S. 21—42). Verf. gibt einen Überblick über die Verwendung der italienischen Prinzipien und Institutionen beim Neuaufbau Albaniens. Enrico Serra schreibt über die Hilfeleistungsverträge, die die Sowjet-Union mit den baltischen Staaten im Herbst des Jahres 1939 geschlossen hat und denen eine Lebensdauer von nur wenigen Monaten beschieden war (*Natura giuridica degli accordi tra Russia e stati baltici*: S. 67—75). Verf. bringt eine kurze Darstellung der Lehre von den Staatsservituten und wirft die Frage auf, ob durch die Hilfeleistungsverträge solche Servituten zugunsten der Sowjet-Union entstanden sind. Die Verträge mit Estland und Lettland hätten Staatsservituten nicht begründet, da das Recht, militärische Stützpunkte zu errichten und Truppen zu unterhalten, zeitlich beschränkt sei und daher des dauernden und dinglichen Charakters eines Servitutenrechts entbehre. Dagegen habe der Vertrag mit Litauen eine Staatsservitut zugunsten der Sowjet-Union ins Leben gerufen, nämlich das Recht, Truppen auf litauischem Gebiet zu unterhalten; die im Verträge vereinbarte 15jährige Hilfeleistungspflicht sei von dem Recht, Truppen zu unterhalten, logisch zu trennen, dieses letztere Recht müsse daher als ein dauerndes betrachtet werden, es komme ihm folglich die Eigenschaft eines Staatsservitutenrechts zu. Diese Konstruktion beruht auf einem Mißverständnis: gemäß Art. VIII des Vertrages (siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 923ff.) sind alle seine Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abtretung der Stadt

Wilna und des Wilna-Gebietes, zeitlich begrenzt, der Vertrag erwähnt dabei ausdrücklich Artt. II—VII; das Recht der Sowjet-Union, Truppen auf litauischem Gebiet zu unterhalten, wird aber im Art. IV des Vertrages erwähnt, es fällt also zweifellos unter die zeitlich beschränkten Bestimmungen des Vertrages. Es ist daher unmöglich, den Vertrag mit Litauen anders zu konstruieren als die Verträge mit Estland und Lettland.

Des weiteren bringt das Jahrbuch eine internationale Chronik, ferner Dokumente zu der Union zwischen Italien und Albanien, die italienische Rechtsprechung und Gesetzgebung auf völkerrechtlichem Gebiet aus dem Zeitabschnitte vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 (einige wichtige Gesetze anderer Staaten werden anschließend auch abgedruckt), die wichtigsten internationalen Verträge und Entscheidungen aus dem Jahre 1939 und abschließend eine völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Bibliographie. Wenn man zu dieser Fülle von Material einen Wunsch äußern darf, so ist es nur der, daß bei den einzelnen abgedruckten Dokumenten auch immer ihre amtliche Fundstelle gebracht werde.

Makarov.

Die englische Handelskriegführung und die Neutralen. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und Weltpolitik. Bericht des Ausschusses zum Studium der Frage „Die englische Handelskriegführung und die Neutralen“. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1940. 76 S. RM. 1.60

Das Problem der englischen Handelskriegführung und ihrer Rückwirkung auf die Neutralen ist außerordentlich vielseitig. Eine Darstellung, die alle damit zusammenhängenden Fragen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit behandeln will, läßt sich daher nur in einem breiteren Rahmen durchführen. Von dieser Tatsache muß m. E. bei der Beurteilung des vorliegenden Berichts ausgegangen werden. Er umfaßt nur 76 Seiten. Es ist unmöglich, auf einem so engen Raum eine umfassende Abhandlung des Problems zu bringen. Nach der ganzen Anlage des Berichts wird dies wohl auch gar nicht die Absicht der Herausgeber gewesen sein. Der Bericht dürfte vielmehr in erster Linie dazu bestimmt sein, in allgemeinerer Form in den Fragenkomplex einzuführen. Demgemäß verzichtet er darauf, Einzelheiten herauszuarbeiten, und beschränkt sich auf die Darstellung einiger wichtiger Grundzüge. Selbst hierbei zwang offenbar die Raumknappheit, von einer tiefgehenden und zusammenhängenden Erörterung der einzelnen Teilfragen abzusehen. Auch ein Eingehen auf streitige Rechtsfragen ist vermieden worden. Ebenso sind Hinweise auf die einschlägige internationale Rechtsprechung und auf das Rechtsschrifttum weggelassen worden. Aus dem umfangreichen Vertrags- und Dokumentenmaterial sind nur einige wenige Bestimmungen und Noten herausgegriffen und auszugsweise zitiert worden. So trägt denn der Bericht mehr den Charakter einer bruchstückartigen Zusammenstellung einzelner Thesen.

Der Bericht hat folgenden Inhalt. Eine geschichtliche Einleitung weist unter Hervorhebung einiger besonders krasser Fälle (z. B. Beschießung des friedlichen Kopenhagens durch die Engländer im Jahre 1807) darauf hin, wie England in den Jahrhunderten vor dem Weltkrieg die Rechte der Neutralen mit Füßen getreten hat. In einem zweiten Abschnitt werden die Rechte der Kriegführenden gegenüber der neutralen Handelsschifffahrt nach geltendem Recht behandelt. Es wird hierbei sehr kurz auf das Problem der Kriegs- und Sperrgebiete und den Minenkrieg und etwas ausführlicher auf das Prisenrecht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (Seebeuterecht, Konterbanderecht, Recht der Abwehr neutralitätswidriger Handlungen, Blockaderecht)

eingegangen. Schon in diesem Abschnitt finden sich mehrfach Hinweise auf die englische Weltkriegspraxis, die in vielen Punkten von dem geltenden Recht abwich. Im übrigen wird aber die englische Weltkriegsmethode in einem besonderen Abschnitt erörtert. Der Bericht zeigt, wie England 1914—1918 durch eine Kette von Maßnahmen (Erweiterung des Feindbegriffs, Beschlagnahme der Briefpost, Ausdehnung der Banngutlisten, Wegnahme deutscher Exportware, Papierblockade gegen Deutschland u. a. m.) den friedlichen neutralen Handel Schritt für Schritt unterdrückt und unter seine absolute Kontrolle gebracht hat. Abschnitt IV gibt kurz und auszugsweise einige Protestnoten neutraler Staaten (vor allem der USA.) wieder, in denen die englischen Maßnahmen angegriffen worden sind. Ein weiterer Abschnitt enthält einige Zahlenangaben über die Verluste, die die Neutralen durch die englische Handelskriegführung erlitten haben. Anschließend wird unter dem Titel »Vorbeugende Maßnahmen für einen neuen Handelskrieg« die amerikanische Neutralitätsgesetzgebung gestreift. Die beiden letzten Abschnitte gehen auf die englische Handelskriegführung im jetzigen Kriege, auf das Verhalten der Neutralen ein und schließen mit einer zusammenfassenden Würdigung des englischen Verhaltens. Der Bericht führt hier aus, daß England in seiner Handelskriegführung 1939 da begonnen hat, wo es 1918 aufgehört hatte (Zwang der neutralen Schifffahrt, bestimmte Seewege zu benutzen und englische Kontrollhäfen anzulaufen, Einführung einer Vorkontrolle im Ausgangshafen durch das Geleitscheinsystem, Erweiterung des Konterbanderechts zu einer völligen Zufuhrsperre, Beschlagnahme deutscher Exportware usw.). Die Proteste mehrerer Neutraler — vor allem Italiens, Rußlands und Japans — werden wiedergegeben. Der Bericht gelangt zu der Feststellung, daß die englische Handelskriegführung sowohl rechtlich wie auch moralisch aufs schärfste zu verurteilen ist und daß sie die friedliche neutrale Wirtschaft vernichtend treffen muß. Neutrale, die die englischen Maßnahmen hinnähmen, seien auch zur Duldung der deutschen Gegenmaßnahmen verpflichtet.

Entsprechend dem oben erwähnten Sonderzweck des Berichts müssen bei seiner Beurteilung andere Maßstäbe angelegt werden als bei der einer völkerrechtswissenschaftlichen Untersuchung. Gerade aus diesem Grunde erscheint es mir z. B. unbedenklich, daß die Schrift den Begriff der Handelskriegführung an einigen Stellen etwas weiter faßt, als dies sonst üblich ist (so wenn das dem Prisenrecht fremde und zum Trading-with-the-enemy-Komplex gehörende System der schwarzen Listen im Zusammenhang mit dem Seebeuterecht behandelt wird). Ich halte es auch grundsätzlich für richtig, daß im Rahmen eines solchen Berichts auf die Verarbeitung der Rechtsprechung und des Schrifttums verzichtet wird. Wenn allerdings an mehreren Stellen Vorschriften aus der neuen deutschen Prisenordnung wörtlich zitiert werden, ohne daß die PO. hierbei Erwähnung findet, so kann dies doch leicht zu unerwünschten Irrtümern führen. Die Gesamttendenz des Berichts, möglichst knapp und straff zu sein, hat ihre Vor- und ihre Nachteile. Einen Vorteil bedeutet es für den, der dem Gebiet ferner steht, daß das Bild durch keinerlei Einzelheiten und Kontroversen getrübt und der Blick auf einige wenige große Gesichtspunkte hingelenkt wird. Es wird allerdings dem Leser trotz dieser Methode überlassen, aus der Erörterung der Einzelfragen heraus das System zu erkennen, das den verschiedenartigen Maßnahmen zugrunde liegt und sie alle miteinander verbindet. Abschließend möchte ich noch auf eines hinweisen: Der Bericht endet mit der Feststellung, daß Neutrale, die sich das englische Vorgehen gefallen lassen, auch die deutschen Maßnahmen

dulden müssen. Vielleicht hätte man noch deutlicher zeigen können, daß die Duldung gewisser englischer Maßnahmen — so z. B. die Duldung der Tätigkeit aller offiziellen und getarnten englischen Kontroll- und Handels-
spionagestellen in den neutralen Ländern — eine Neutralitätsverletzung darstellt.

Feaux de la Croix.

Gemma, Scipione: Storia dei Trattati e degli atti diplomatici europei dal Congresso di Vienna <1815> ai giorni nostri. Firenze: Barbèra 1940. XVI, 603 S. Lire 31.50.

Das vorliegende Werk des bekannten Bologneser Gelehrten stellt eine Neuherausgabe seiner im Jahre 1895 erschienenen »Storia dei Trattati nel secolo XIX« und eine Fortführung dieser Arbeit bis in die Gegenwart (bis zum Abschluß des deutsch-italienischen Bündnisvertrages vom 22. 5. 1939) dar. Nicht übernommen ist aus dem früheren Werk der Abschnitt über die Verträge der napoleonischen Epoche (von 1800—1815), die — wie Verf. im Vorwort ausführt — »wegen ihrer engen Verbindung mit der Persönlichkeit eines Mannes im Grunde nur eine Episode in der Geschichte Europas ist«.

Die Vorzüge, die schon die erste Ausgabe der »Storia« zu einem so wertvollen Hilfsmittel der wissenschaftlichen Forschung machten: die objektive und konzise Darstellungsweise des Verfassers und die ausführlichen, jedem Kapitel verangestellten Hinweise auf Literatur und Quellenmaterial, zeichnen auch die neue Auflage aus. Und die vom Verf. befolgte Methode, die Entstehung und Entwicklung der politischen Verträge in engem Zusammenhang mit den ihrem Abschluß zugrundeliegenden Faktoren darzustellen und auf diese Weise zur Erkenntnis ihres Wesens und ihrer Auslegung beizutragen, wird in einer Zeit besonders gewürdigt werden, in der sich — wie in der Gegenwart — die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß jeder Vertrag in seiner Gültigkeit und tatsächlichen Wirksamkeit nur aus der besonderen politischen Lage heraus verstanden werden kann, in der er zustande gekommen ist. Auf die wohl abgewogenen, aus der eingehenden Beschäftigung mit der Geschichte der politischen Verträge erwachsenen Ausführungen, in denen Verf. im Vorwort (S. XV) sowohl ein intransigentes Festhalten an dem Satz: »Pacta sunt servanda« als auch eine Geringschätzung der bindenden Kraft politischer Verträge ablehnt, sei besonders hingewiesen.

Allen denen, die sich mit Fragen des internationalen Vertragsrechts beschäftigen, hat Verf. durch die neue »Geschichte der Verträge« einen großen Dienst erwiesen.

Bloch.

Gutzwiller, Max: Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften. Umriss eines Internationalrechts der Geldverfassungen. Freiburg i. d. Schw.: Universitätsbuchhandlung 1940. XIV, 140 S. Aus: Iubilaria Friburgensia 1889—1939. Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Universität Freiburg. (Collectanea Friburgensia. Fasc. 34, N. S. 25.) Schw. Frs. 9.—

Das neue Werk von Max Gutzwiller ist auf einer breiten theoretischen Grundlage aufgebaut, die auch völkerrechtliche Probleme berührt, und hat somit eine viel allgemeinere Bedeutung, als es die Überschrift ahnen läßt. Auf diese auch für den Völkerrechtler bedeutsamen theoretischen Konstruktionen sollen die Betrachtungen dieser Besprechung beschränkt werden.

Im ersten, der Lehre vom Geltungsbereich der Rechtsnormen gewidmeten Kapitel befaßt sich der Verf. zuerst mit dem Problem der Lokalisierung der Rechtsverhältnisse und kommt zu dem unbestreitbar richtigen Ergebnis,

daß eine solche Lokalisierung auf Grund völkerrechtlicher Herrschafts-abgrenzung unmöglich ist. Die Erkenntnis der Unmöglichkeit überstaatlicher Verteilung der einzelnen Rechtsverhältnisse in die »entsprechenden« Machtbezirke führt den Verf. zu einem anderen Verfahren, nämlich zu dem Problem der Bestimmung des Geltungsbereichs der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Dabei wirft er die Frage auf, ob nicht unmittelbar aus der Struktur der Gesetze auf ihren Geltungsbereich geschlossen werden könne (ein Verfahren, das seinerzeit die internationalprivatrechtliche Statuentheorie befolgt hat). Die herrschende Lehre teilt die Rechtsnormen in Gebote und Gewährungen ein und mißt allen übrigen Rechtssätzen nur akzessorische Bedeutung bei. Der Verf. kritisiert diese Lehre, die den institutionellen Charakter der Rechtsordnung unterschätzt: neben den »imperatorischen« (ein Verhalten vorschreibenden) Normen treten »institutorische« (eine Einrichtung begründende) und »definitorische« Rechtssätze auf (diese letzteren erläutern, entwickeln, begrenzen die Anwendung anderer Rechtssätze). Für alle diese Kategorien deutet er anschließend ihren Geltungsbereich, vielmehr die Tendenzen dieses Geltungsbereichs an. Anschließend behandelt der Verf. das Problem, das ihn schon früher einmal beschäftigt hat, nämlich das Problem des Geltungsbereichs und des Anwendungsbereichs der Gesetze (siehe seinen Aufsatz in der Festgabe Ulrich Lampert zum sechzigsten Geburtstage am 12. Oktober 1925, dargebracht von Kollegen und Schülern, Freiburg (Schweiz), 1925, S. 162 ff.). Unser Recht, sagt der Verf., gilt, fremdes Recht gilt bei uns nicht, es wird nur angewandt. Also den Geltungsbereich kann jeder Staat nur für sein Recht bestimmen, für das fremde Recht setzt er nur den Anwendungsbereich fest.

Im zweiten Kapitel behandelt G. speziell die Währungsvorschriften und ihre Anknüpfung. Nach allgemeinen Betrachtungen über Geld und Geldverfassung, untersucht er die Bestandteile der Geldverfassungen (technische, organisatorische, imperatorische Vorschriften) und staatliche Beziehungen in ihnen. Bei der Feststellung der staatlichen Beziehungen ist eine sorgfältige Trennung des öffentlichen und des Privatrechts, also des Währungs- und des Schuldrechts erforderlich. Von dieser Unterscheidung hängt auch ihr Geltungsbereich ab: während die währungsrechtlichen Vorschriften regelmäßig institutorisch, also ohne persönlichen Geltungsbereich erlassen sind, wird bei schuldrechtlichen regelmäßig ihr persönlicher Geltungsbereich durch die Kollisionsnormen der *lex fori* bestimmt. Wie bereits erwähnt, wird der Geltungsbereich der Gesetze durch die einheimische Rechtsordnung bestimmt. Es entsteht also die Frage, ob nicht das Völkerrecht gewisse Grenzen dem freien Ermessen der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht stellt. G. untersucht daher das »Völkerrecht der Geldverfassungen«: zunächst verschiedene Abkommen zwischen den Staaten, welche die Währung betreffen, ferner das gewohnheitsrechtliche Währungs-Völkerrecht, soweit die Rechtsprechung oder die diplomatische Praxis auf das Bestehen eines solchen schließen läßt (z. B. Beschwerden wegen »Übergriffen« in der Handhabung der Währungshoheit usw.). Jeder Staat ist frei, innerhalb der ihm zukommenden Grenzen über seine Währung zu bestimmen; aber die Veranstaltungen eines anderen Staates müssen in ihrem Bereich den entsprechenden Einrichtungen des Inlandes gleichberechtigt sein. Die Währungssouveränität hat somit eine positive und eine negative Seite. Der Verf. meint, daß in beiden Richtungen gewisse Ansätze zur Völkerrechtsbildung zu verzeichnen seien, und zwar Sätze, die Anforderungen an das öffentliche Recht und an das Privatrecht der Einzelstaaten

enthalten. Nur muß die Konkretisierung dieses ungeschriebenen Völkerrechts auf der derzeitigen Entwicklungsstufe noch mit großer Vorsicht beurteilt werden. Daß die Währungshoheit auf dem Gebiet und über das Gebiet im Hinblick auf die zu erfassenden Personen Niemandem zu gehorchen hat, ist klar; aber andererseits kommt auch der Anerkennung fremder Geldverfassungen, meint der Verf., eine völkerrechtliche Wirklichkeit zu. In anderer Hinsicht besteht mindestens eine Völkerrechtsgesinnung, wonach staatliche und private Geldverpflichtungen derjenigen Währungsgesetzgebung unterstehen, mit der sie durch entscheidende Anknüpfungen rechtlich verbunden erscheinen. Dieses Problem der »maßgebenden Rechtsordnung« wird dann vom Verf. einer genauen Betrachtung unterzogen, wobei er wiederum die Währungseinrichtungen und Geldschulden unterscheidet und sie verschiedener zwischenstaatlicher Beurteilung unterwirft. Was die Währungsvorschriften betrifft, so wendet der Verf. auf sie, und zwar ebenso auf die »institutorischen« wie auf die »imperatorischen« diejenigen Grundsätze an, die der Unterzeichnete in seinem in den *Mélanges* Streit veröffentlichten Beitrage (vgl. unten S. 954) in bezug auf die internationalprivatrechtlichen Sätze vorgeschlagen hat: es ist dies einerseits bei Tatbeständen, die keine Anknüpfung an fremde Rechtsordnungen aufweisen, der Grundsatz des völkerrechtlichen Gebotes der Anwendung der Rechtsnormen des betreffenden, für diese Tatbestände einheimischen Staates, und andererseits der Grundsatz des völkerrechtlichen Verbots der Anwendung des einheimischen Rechts des Richters, falls der rechtlich zu erfassende Tatbestand keine einzige Anknüpfung an dieses Recht aufweist. G. geht aber noch einen Schritt weiter und will die Nähe der in den einzelnen Tatbeständen zutage tretenden staatlichen Beziehungen für entscheidend erklären: hiernach müßte diejenige Rechtsordnung als »maßgebend« anerkannt werden, zu deren Gunsten in einer am Rechte orientierten Prüfung entscheidende Anknüpfungspunkte geltend gemacht werden können. Und was nun die privatrechtliche Regelung, d. h. die Geldschulden betrifft, prüft der Verf. die verschiedenen als maßgebend vorgeschlagenen Rechtsordnungen (*lex causae*, Währungsstatut, *lex loci solutionis*) und lehnt ein »starrs System« ab; indem er nur Anhaltspunkte für die Entscheidung gibt, die der Richter aus der Eigenart des einzelnen Falles je nach der Lage der persönlichen, örtlichen und sachlichen Beziehungen wird fällen müssen.

Das letzte Kapitel des Werkes ist dem Rangvorbehalt der *lex fori* gewidmet, d. h. dem Eingreifen des *ordre public*: auf die anregende Behandlung dieses rein internationalprivatrechtlichen Problems sei hier nur hingewiesen.

Dies sind die theoretischen Grundlagen des Werkes. Sie geben, soweit sie das Völkerrecht berühren, zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Die völkerrechtlichen Gebote der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Währungsvorschriften, wie sie der Verf. formuliert, erscheinen dem Unterzeichneten, soweit sie über seine eigene Formulierung hinausgehen (die, es sei nebenbei bemerkt, in bezug auf das Privatrecht gelten sollte, wogegen die Währungsvorschriften öffentlichrechtlicher Natur sind), nicht in dem geltenden Völkerrecht begründet zu sein. Ist es möglich zu behaupten, daß der Grundsatz der entscheidenden Bedeutung der Nähe der in den einzelnen Tatbeständen zutage tretenden staatlichen Beziehungen wirklich völkerrechtlich geboten ist? Der Verf. sagt, daß dieses Postulat als verwirklicht gelten kann, »sobald die in ihm liegende Grundforderung von denjenigen *qui juri praesunt*, ernsthaft beachtet wird«. Ist aber diese Beachtung leicht feststellbar, und folglich auch die Verwirklichung des erwähnten Postulats? Kann daher das Bestehen

dieses Grundsatzes wenigstens durch seine Befolgung in der Praxis (was jedoch allein auch nicht seine Zugehörigkeit zum Völkerrecht beweisen würde) nachgeprüft werden? Alle diese Zweifel kann der Unterzeichnete nicht überwinden, und es scheint ihm, daß die Grundsätze des Verf. vielmehr rechtspolitische Postulate sind.

Trotz dieser theoretischen Bedenken muß das Werk als ein recht anregendes bezeichnet werden, für welches dem Verf. auch von den »Dissidenten« aufrichtiger Dank gebührt.

Makarov.

Mélanges Streit. Publiés par S. Sfériadès, G. Maridakis, P. Vallindas. T. I. Athènes: Pysros 1939. XV, 654 S.

Zum 70. Geburtstag des griechischen Rechtsgelehrten und Staatsmannes Georg Streit haben drei Mitglieder der Athener Juristischen Fakultät die Herausgabe einer Festschrift unternommen, von der bisher der erste Band vorliegt. Die stattliche Publikation enthält, anschließend an ein die Verdienste des Jubilars würdigendes Vorwort der Herausgeber und an das Verzeichnis seiner Werke, wissenschaftliche Beiträge nicht nur von Landsleuten des Jubilars, sondern auch von einer Reihe ausländischer Juristen. In griechischer Sprache sind 21, in französischer 10, in deutscher 8 Aufsätze, in englischer und in spanischer je eine Abhandlung geschrieben. Die Beiträge befassen sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, entweder mit völkerrechtlichen oder mit internationalprivatrechtlichen Problemen, gehören also den beiden Rechtsgebieten an, auf denen Georg Streit selbst ein hochangesehener Fachmann ist. Die Aufsätze sind in der Festschrift nach alphabetischer Reihenfolge der Namen ihrer Verfasser geordnet. In den vorliegenden Zeilen wird nur über die völkerrechtlichen Beiträge und dabei in systematischer Reihenfolge berichtet.

Allgemeinen Problemen des Völkerrechts sind zwei Aufsätze gewidmet. Paul Guggenheim schreibt über »Relations internationales et droit international public« (S. 445—456). Verf. vertritt die Meinung, daß die internationalen Beziehungen keinen Gegenstand eines selbständigen Wissenschaftszweiges bilden, daß sie aber im engsten Zusammenhang mit dem Völkerrecht einer wissenschaftlichen Betrachtung unterzogen werden können; diese Betrachtung könne dem Völkerrechtler, indem sie die Gründe der Festsetzung einzelner Völkerrechtsnormen und deren Auswirkung auf das internationale Leben schildert, von großem Nutzen sein. Der zweite sich mit einem allgemeinen völkerrechtlichen Problem befassende Aufsatz stammt aus der Feder von E. Kyriakopoulos, der über die nationale Homogenität der Staaten und das Völkerrecht geschrieben hat (S. 517—530).

Drei Aufsätze behandeln Probleme der Völkerrechtsquellen: G. Daldalakis untersucht den Begriff des Gesetzes im Völkerrecht (S. 159—183), Antonio S. de Bustamante y Sirven schreibt über »Définitions des traités« (S. 113—120) und C. Georgopoulos behandelt das spezielle Problem der die Staatsverträge betreffenden Rechtsprechung des griechischen Staates (S. 393—406).

Dem Recht der Mandatsgebiete ist ein Aufsatz von Ernst Frankenstein gewidmet: »L'interprétation du mandat pour la Palestine« (S. 363—375), in welchem die jüdische Immigration nach Palästina als ein konstitutives Element des durch Art. 2 des Palästina-Mandats den Juden gesicherten »national home« betrachtet wird.

Einer der Beiträge behandelt ein spezielles Problem der Vertretung der Staaten: es ist der Aufsatz von S. Markezinis über den König als Vertreter des Staates in auswärtigen Angelegenheiten (S. 591—602).

Eine Teilfrage des Problems der völkerrechtlichen Abgrenzung des Herrschaftsbereiches der Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung behandelt der Aufsatz des Verfassers dieser Zeilen, der die Überschrift »Völkerrecht und internationales Privatrecht« (S. 535—555) trägt. Er befaßt sich mit der Frage der völkerrechtlichen Gebundenheit der Einzelstaaten bei Festsetzung internationalprivatrechtlicher Vorschriften und kommt zu folgendem Ergebnis: einerseits ist nur bei ausländischen Tatbeständen, die Anknüpfungen nur an eine einzige fremde Rechtsordnung aufweisen, die Anwendung der Rechtsnormen des betreffenden, für diese Tatbestände »einheimischen« Staates als völkerrechtlich geboten anzusehen, andererseits muß die Anwendung des einheimischen Rechts als völkerrechtlich verboten betrachtet werden, falls der rechtlich zu erfassende Tatbestand keine einzige Anknüpfung an die einheimische Rechtsordnung des Richters aufweist. Im Zusammenhang mit diesem Problemenkreis muß auch der Aufsatz von E. Balogh, »Einige neue Theorien über das Wesen des internationalen Privatrechts und sein Verhältnis zum Völker- und Fremdenrecht« (S. 71—94) genannt werden.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist durch einen Aufsatz von A. Emilianides vertreten, der die Frage der Staatsangehörigkeit der Cyprioten von der britischen Okkupation Cyperns bis zur Gegenwart untersucht hat (S. 299—314).

Aufsätze über fremdenrechtliche Probleme haben vier Verfasser geliefert: P. Arminjon hat über »La nouvelle condition des étrangers en Egypte« geschrieben (S. 35—62) und höchst sachkundig über die durch die Konvention von Montreux von 1937 geschaffene Rechtslage berichtet; Jacques Dumas hat die spezielle Frage behandelt: »Les Anglais sont-ils tenus de la caution judicatum solvi en France?« (S. 243—248) und diese Frage bejaht; Berthold Eisner hat einen Aufsatz über »Die Rechtsstellung der ausländischen Handelsgesellschaften nach dem neuen jugoslawischen Handelsgesetz« (S. 281—298) geliefert und G. Diobuniotis die spezielle Frage der Rechtsstellung der ausländischen Versicherungsgesellschaften in Griechenland untersucht (S. 249—280).

Auf dem Gebiete des Auslieferungsrechts ist ein Aufsatz zu verzeichnen: Constantin Th. Eustathiadis hat seinen Beitrag den »Nouvelles tendances en matière d'extradition pour délits politiques« gewidmet (S. 315—339). Er hebt die Tendenz hervor, die Nichtauslieferung für politische Delikte einzuschränken, die in der Wissenschaft aus Anlaß der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Terrorismus (1937) deutlich zutage trat.

Allgemeinen theoretischen Problemen des internationalen Verwaltungsrechts ist ein Aufsatz von Michel Dendias gewidmet: »Place et importance du droit international administratif dans la science juridique« (S. 185—203). Verf. versteht unter internationalem Verwaltungsrecht den Inbegriff der Rechtsnormen, nach welchen die Ausübung gewisser, die Grenzen eines einzelnen Staates überschreitender Verwaltungstätigkeit geregelt wird.

Einen Beitrag zum griechischen Luftrecht vom völkerrechtlichen Standpunkt liefert Ph. Angelis (S. 17—33).

Auf dem Gebiete der völkerrechtlichen Regelung internationaler Streitigkeiten sind zwei Aufsätze zu verzeichnen. Der Aufsatz von André N. Mandelstam trägt die Überschrift »Réflexions sur la constatation de l'agression«

(S. 557—573). Verf. empfiehlt, die Feststellung eines Angriffs oder, wenn möglich, auch einer Angriffsdrohung dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag zu überlassen. Zygmunt Cybichowski schreibt über das Thema »Der totale Krieg im Lichte des Völkerrechts« (S. 149—158). Der Aufsatz bringt eine kurze Erörterung einiger zu diesem Thema gehöriger Fragen, wie des Begriffs des totalen Krieges, seines Verhältnisses zum Kriegsrecht und zum Repressalienrecht, der Behandlung des Problems des totalen Krieges in der Wissenschaft und Praxis u. a. m. Makarov.

Rafuse, Robert W.: The Extradition of Nationals. Urbana: The University of Illinois Press 1939. 163 S. (Illinois Studies in the Social Sciences. Vol. XXIV Nr. 2.) \$ 1.50.

Verf. bringt eine Darstellung der Behandlung des Problems der Auslieferung eigener Staatsangehöriger in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Deutschland, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und den lateinamerikanischen Staaten. Die Darstellung des anglo-amerikanischen Rechts ist gestützt auf die Verträge, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und, soweit das Material dem Verf. zugänglich war, auf die diplomatische Praxis. Für die übrigen Länder, die der Verf. behandelt, ließe sich eine vollständigere Zusammenstellung des einschlägigen Materials denken als die, die vom Verf. gegeben wird. So wird auch auf den sechs Seiten, die dem deutschen Recht gewidmet sind (S. 107—112), die deutsche Rechtsprechung über Auslieferungsfragen mit keinem Wort erwähnt. Entsprechende Lücken lassen sich auch für andere kontinental-europäische Rechtsordnungen feststellen. In richtiger Erkenntnis des inneren Zusammenhangs, den das Problem der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger mit den international-strafrechtlichen Normen eines jeden Landes aufweist, untersucht der Verf. in einem Sonderkapitel »the rule of personal jurisdiction« (S. 134—143). Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Ausdehnung der »personal jurisdiction« auf Fälle, in welchen die Auslieferung nicht möglich ist, nicht widersprochen werden darf, weil sie der Gerechtigkeit entspricht. Dieser Auffassung kann nur beigestimmt werden: die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger kann nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn ihr Korrelat die Bestrafung durch den Heimatstaat ist. Zu recht unerwünschten Ergebnissen führt die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger, wenn das internationale Strafrecht, das der Richter anzuwenden hat, nur auf dem Territorialitätsprinzip aufgebaut ist. Die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten weist solche Fälle auf, in welchen die vertraglich begründete Nichtauslieferung amerikanischer Staatsangehöriger, die in Frankreich eine strafbare Handlung begangen haben, zu ihrer Straflosigkeit geführt hat (vgl. die Bemerkungen von Friede, diese Zeitschrift Bd. VII, S. 590).

Verf. selbst ist ein überzeugter, man möchte fast sagen leidenschaftlicher Gegner des Grundsatzes der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger. Er kritisiert diesen Grundsatz nicht nur, sondern registriert auch mit Genugtuung alle Fälle, in denen die — im anglo-amerikanischen Recht gegebene — Möglichkeit, eigene Staatsangehörige auszuliefern, auch im kontinental-europäischen und lateinamerikanischen Recht in der neuesten Zeit Anerkennung findet. Allerdings muß er selbst zugeben, daß die Zahl dieser Fälle sehr gering ist. So hebt er z. B. hervor (S. 149), daß das italienische Strafgesetzbuch von 1930, im Gegensatz zu dem Strafgesetzbuch von 1889, das die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ausdrücklich verboten hatte, eine

solche Auslieferung nur insoweit für unzulässig erklärt, als sie nicht durch ein internationales Abkommen gestattet ist (Art. 13 Abs. 4): eine Möglichkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger auf Grund vertraglicher Bestimmungen ist damit gegeben. Ein anderes Beispiel liefert Brasilien, dessen Gesetz von 1911 die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ermöglicht, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, und dessen Regierung entsprechende Abkommen mit einigen südamerikanischen Staaten geschlossen hat. In der Einleitung zu seinem Werk hebt Verf. hervor, daß »in this day of revival of national spirit and the rise of the totalitarian state« die Behandlung des Themas, das er zum Gegenstand seiner Untersuchung gewählt hat, besonders aktuell erscheine. Aber eben das heutige Zeitalter der Zuspitzung der Gegensätze scheint wenig geeignet zu sein, die Aufhebung des Grundsatzes der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger, der in manchen Ländern zu den völkerrechtlichen Prinzipien gezählt wird (siehe z. B. die Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 22. 9. 1885: *Fontes juris gentium*, Series A, Sectio II, Tomus I, S. 92, 345), in den Staaten, in deren Rechtsordnung dieser Grundsatz fest verankert ist, zu bewirken. Verf. gibt selbst zu, daß das Problem heutzutage »immensely complicated« ist, bringt aber die Hoffnung zum Ausdruck, daß dies nur ein vorübergehender Zustand ist. Auch wer nicht in der Lage ist, diese Hoffnung zu teilen, muß den Wert der Arbeit des Verf. anerkennen.

Makarov.

Rapisardi-Mirabelli, A.: Storia dei trattati e delle relazioni internazionali.

Milano: Istituto per gli studi di politica internazionale (1940). 381 S. (Manuali di politica internazionale. 21.) Lire 20.—.

In dem hier angezeigten Buche stellt der Verfasser die Geschichte der Staatsverträge im Rahmen der allgemeinen politischen Geschichte dar. Einer derartigen Behandlung der Staatsverträge, die sehr fruchtbar sein kann, gleich den Rang einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin zuzuerkennen, wie es der Verfasser im einleitenden Kapitel tut, erscheint mir nicht angängig: liegt das Schwergewicht der Untersuchung auf der Herausarbeitung der für die verschiedenen Zeiträume charakteristischen Formen der Verträge und ihrer Funktion innerhalb der jeweiligen Staatengesellschaft, so handelt es sich um Rechtswissenschaft, wird dagegen eine Erzählung des Ablaufs der geschichtlichen Ereignisse sub specie der Staatsverträge gegeben, um Geschichtswissenschaft — *tertium non datur*. Die Haltung des Verfassers schwankt. Im ersten Teil, der die Antike, das Mittelalter und die beginnende Neuzeit behandelt und am besten gelungen ist, folgt er der erstgenannten Methode. Im zweiten Teil hingegen, der die Darstellung bis zu dem Kellogg-pakt und der Erklärung von Stresa fortführt, geht der Verfasser teilweise, ohne den Stoff in gleicher Weise zu durchdringen, zur Methode der reinen Erzählung über, die indes die großen Linien des Geschichtsablaufs nicht immer deutlich hervorhebt und, je mehr sie sich der Gegenwart nähert, desto mehr zur Skizze wird. Der relativen Bedeutung der neueren politischen Verträge wird das Buch am wenigsten gerecht. Wenn beispielsweise der Verfasser, gewiß ein besonderer Kenner der modernen Verwaltungsunionen, die diese Unionen begründenden Verträge auf erheblich breiterem Raum behandelt als das politische System des Völkerbunds Paktes, so leidet die innere Ausgeglichenheit seiner Gesamtdarstellung der Geschichte der Staatsverträge. Als Einführung in die Materie, ist das Buch nichtsdestoweniger willkommen.

Friede.

Stäel von Holstein, Lage: Vår Neutralitet. Del [I], 2, 3 [u. d. T.: Det nya Europa]. Stockholm: [Del I] Åström 1939. [Del 2, 3] Neutrala Institutets Förlag 1940. 214 S., 318 S., 148 S. Schwed. Kr. 4.75, 6.50, 4.—

Mit der vorliegenden Sammlung von Aufsätzen, die zahlreiche durch den gegenwärtigen Krieg aktuell gewordene Themen behandeln, hat der bekannte schwedische Gelehrte die lange Reihe seiner Arbeiten zu Fragen des Seekriegsrechts in verdienstvoller Weise fortgesetzt. Sein vornehmstes Anliegen war es dabei, die rechtliche Stellung der Neutralen klarzustellen und die Pflicht zur Wahrung der Neutralität in ihrer ganzen Tragweite deutlich zu machen.

Das Neutralitätsrecht beruht, wie Verf. gleich zu Beginn (Bd. I, S. 11) ausführt, »auf einem Gleichgewicht von Rechten und Verpflichtungen, und es ist dem Neutralen nicht angemessen, die letzteren zu ignorieren im Vertrauen darauf, die ersteren trotzdem geltend machen zu können«. Dementsprechend kehrt in der Mehrzahl der mit großer Sachkunde geschriebenen Aufsätze die Mahnung an die Neutralen wieder, sich nicht mit inhaltlosen und fruchtlosen Protesten gegen die Ausartungen des Seekrieges zu begnügen, sondern sich aktiv zur Wehr zu setzen. Unter anderem verlangt Verf. eine kräftige, aktive Reaktion der Neutralen gegenüber der »britischen Vorurteilslosigkeit«, die neutralen Schiffe zum Anlaufen von britischen Kontrollhäfen zu zwingen (Bd. II, S. 125). Er verlangt weiter, daß neutrale Staaten denjenigen ihrer Schiffe, die sich in das Geleit eines Kriegführenden begeben und dadurch »eo ipso ihren neutralen Charakter verlieren«, das Recht zur Führung der neutralen Flagge und der Nationalitätszeichen aberkennen (Bd. I, S. 101; Bd. II, S. 137), und meint anläßlich der Behandlung des »Altmark«-Falles, daß die die »Altmark« begleitenden norwegischen Kriegsschiffe trotz der britischen Übermacht hätten bewaffneten Widerstand leisten und »ihre eigene Sicherheit aufopfern müssen, um Norwegens Recht zu wahren« (Bd. II, S. 98).

Als Hauptschuldigen an der Ausartung des Seekrieges erkennt Verf. Großbritannien, dessen Seekriegführung bereits während des Weltkrieges »alles, was Humanität und rechtliche Bindung heißt, schonungslos hinweggefegt hat« (Bd. I, S. 9). Besonders deutlich wird dies in den Ausführungen über die Bewaffnung der Handelsschiffe, den Begriff der Konterbande, den Minenkrieg, die Postbeschlagnahme und den Mißbrauch neutraler Flaggen, die alle auf einer sorgfältigen Analyse der einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen und der Staatenpraxis beruhen.

In den Teilen seiner Arbeit, in denen das gestellte Thema mehr von der politischen als von der rechtlichen Seite her untersucht wird — erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Darlegungen über die Stellung Spitzbergens (Bd. II, S. 157—170), über den finnisch-russischen Konflikt (Bd. II, S. 244—274), über die Friedensziele (Bd. II, S. 275—315) und die Gesamtheit der in dem III., »Das neue Europa« betitelten Bande zusammengefaßten Aufsätze — beweist Verf. ein weitgehendes Verständnis für die Politik der Achsenmächte, das von der Überzeugung getragen ist, daß »die Bewahrung des Schwedentums eine zeitgemäße Schätzung der Ziele und Mittel des Deutschtums zur Voraussetzung hat« (Vorwort zum II. Band). Bloch.

Stödter, Rolf: Handelskontrolle im Seekrieg. Prisenrechtliche Betrachtungen zum Navicert-System. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. (1940). 83 S. RM. 2.80.

Die Schrift trägt den Untertitel »Prisenrechtliche Betrachtungen zum Navicert-System«. Navicert und Prisenrecht, das ist also das Thema der

Untersuchung. Den eigentlichen prisenrechtlichen Erörterungen schickt Stödter eine sehr gründliche und ausgezeichnete Darstellung des Navicert-Systems voraus. Er zeigt einleitend, wie Großbritannien stets darauf ausging, das den Kriegführenden zustehende Recht einer Kontrolle des Handels (Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht) auszuweiten und zu einem Verbot allen Handels umzugestalten, der England nicht genehm ist. Die vollkommene Beherrschung des Handels soll durch eine Verlegung der Kontrolle in die Ausgangshäfen erreicht werden. Das ist der Sinn des Navicert-Systems. Das Navicert hat — wie St. im einzelnen ausführt — geschichtliche Vorbilder in den Geleitscheinen früherer Kriege und vor allem in den Lizenzen zur Zeit der Kontinentalsperre. Im Weltkrieg sei es in bis dahin nicht gekanntem Ausmaße zur Anwendung gekommen. An seine Weltkriegspraxis knüpfe England jetzt wieder an. St. stellt klar heraus, wie England unter Verletzung aller anerkannten Regeln des Banngutrechts, unter Umkehrung der maßgebenden Beweisregeln des Prisenrechts, unter Aufrichtung einer unzulässigen Papierblockade gegen den deutschen Export und unter Verlegung der Durchsuchung in seine Häfen die ihm zukommenden Kontroll- und Zugriffsrechte zu einer Handelssperre ausgebaut hat, die im Völkerrecht keinerlei Rechtsgrundlage findet. Er setzt sich dabei mit den alten englischen Argumenten auseinander, wonach die Neutralen sich alle Verschärfungen gefallen lassen müssen, weil »die modernen Verhältnisse eine Weiterentwicklung (!) des Prisenrechts erfordern« und weil England eigentlich einen heiligen Krieg im Interesse aller Neutralen führt.

Die maßlose Erweiterung der englischen Konterbandekontrolle löst — so heißt es in der Schrift weiter — Beschwerden der betroffenen Neutralen aus. Sie bindet aber auch Schiffsraum und verlangt einen umfangreichen und gefährlichen Einsatz von Kontrollstreitkräften. Alle diese Schwierigkeiten sollen durch das Navicert-System ausgeräumt werden: Wer sich im Ausgangshafen die Unbedenklichkeit der Ladung und der Reise durch ein Navicert der britischen Vertretungsbehörde bescheinigen läßt, kann damit rechnen, daß er um eine zeitraubende Konterbandekontrolle herum kommt. Wer ohne Navicert von britischen Streitkräften angetroffen wird, muß damit rechnen, daß — wenn nicht der kaum zu führende Beweis für die Unbedenklichkeit gelingt — Schiff und Ladung als gute Prise eingezogen werden. St. schildert sehr eingehend das Verfahren, das der Ausstellung eines Navicerts vorausgeht. Ein Schiffsnavicert wird nur gegeben, wenn die gesamte Ladung durch Navicerts gedeckt ist, wenn die Fahrgastliste vorgelegt wird, und dergl. mehr. Ein Ladungsnavicert wird nur erteilt, wenn sowohl der Exporteur als auch der Importeur ihren gesamten Geschäftsbetrieb den britischen Vertretungsbehörden offenlegen. Ursprungs- und Interessenzeugnisse des Exporteurs — Verbleibsgarantien des Importeurs stellen — wie St. schreibt — den eigentlichen Mittelpunkt des Navicert-Systems überhaupt dar.

Wenn St. abschließend feststellt (S. 73), daß die Annahme von Navicerts eine Neutralitätswidrigkeit darstellt, so ergibt sich die Richtigkeit dieser Feststellung fast schon mit zwingender Notwendigkeit aus seinen Ausführungen über Wesen und Bedeutung von Geleitschein und Navicert. St. belegt aber auch seine Auffassung mit zahlreichen Hinweisen auf die englisch-amerikanische Prisenrechtsprechung, die das Fahren mit feindlichem Geleitschein oder feindlicher Lizenz stets als Einziehungsgrund angesehen hat. Nicht anders beurteilen — wie St. darlegt — Wissenschaft und Staatenpraxis diese Frage.

Sieht man in der Annahme eines Navicerts eine Neutralitätswidrigkeit, so kann man prisenrechtlich zwei Wege gehen: Entweder man behandelt die durch Navicerts gedeckten Schiffe und Ladungen als feindlich oder man beurteilt die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt der neutralitätswidrigen Unterstützung. St. will den letzteren Weg gehen. Soweit es sich um die Annahme von Schiffs-Navicerts handelt, soll daher Art. 38 Ziff. 3 der deutschen Prisenordnung zur Anwendung kommen. Was soll aber mit den Waren dieses Schiffes werden, die ebenfalls durch Navicerts gedeckt sind? Sollen sie — wenn man sie nicht etwa mit Rücksicht auf eine »hold back«-Garantie als feindbestimmt ansehen kann (siehe hierzu S. 73 ff.) — ohne weiteres frei sein? Mir scheint der erste Weg zu einem gerechteren Ergebnis zu führen. St. befaßt sich S. 72 mit dem Einwand der Neutralen, daß sie nur gezwungenermaßen Navicerts nehmen. Mit Recht hält er den Einwand für unerheblich. Vielleicht wäre ein Hinweis darauf am Platze gewesen, daß es eben dem Wesen der Neutralität widerspricht, wenn man Gewaltakte des einen Kriegführenden hinnimmt. Wer sich aus Furcht vor den rechtswidrigen englischen Maßnahmen dem Navicert-System unterwirft, tut dies aber. Schließlich wäre es wohl in diesem Zusammenhange nicht uninteressant gewesen, der Frage nachzugehen, welche realen Machtmittel — sprich britische Seestreitkräfte — derjenige Neutrale, der dem Navicert-System trotz, heute zu fürchten hat. Ich glaube, daß gerade hier die Dinge wesentlich anders liegen als 1914—1918. Das Navicert-System ist ja nicht zuletzt deshalb eingeführt worden, weil es England an hinreichenden Kontrollstreitkräften mangelt.

Aus den vorstehenden Bemerkungen möge man nicht schließen, daß ich den Wert dieser vorzüglichen Arbeit herabsetzen wolle. Sie ist zweifellos ein Beitrag zum seekriegsrechtlichen Schrifttum, der sowohl für die Praxis als auch für die Wissenschaft außerordentlich interessant und wertvoll ist.

Féaux de la Croix.

Subamonkala, Kotsri: La Thaïlande et ses Relations avec la France.

Préface de Louis Le Fur. Paris: Pedone 1940. VIII, 473 S. Frs. 100.—

Thailand. How Thailand lost her Territories to France. Published by Department of Publicity, Bangkok, Thailand. November 1940. Bangkok: (At the Thai Commercial Press) 1940. C, 74 S.

Das Verhältnis zwischen Thailand und Frankreich hat in wachsendem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, seitdem bekannt wurde, daß Thailand die Ratifikation des am 12. Juni 1940 unterzeichneten Nichtangriffsvertrages mit Frankreich von der Erfüllung seiner Ansprüche auf Gebietsteile Französisch-Indochinas abhängig machte. Verhandlungen, die zwischen den beiden Staaten geführt wurden, blieben erfolglos. Die Spannung entlud sich seit Ende November 1940 in militärischen Aktionen, die erst am 28. Januar 1941 auf Grund eines unter japanischer Vermittlung zustandekommenen Waffenstillstandsvertrages eingestellt wurden. Der Gebietsstreit selbst wurde ebenfalls unter Vermittlung Japans vorläufig durch ein Friedensprotokoll vom 11. März 1941 und endgültig durch eine Friedenskonvention vom 9. Mai 1941 beigelegt. Durch je ein Protokoll, das Japan und Frankreich bzw. Japan und Thailand am 9. Mai unterzeichneten, wurde die Neuregelung als endgültig und unabänderlich unter japanische Garantie gestellt.

Die beiden hier angezeigten Neuerscheinungen sind von besonderem Interesse, insofern sie ein besseres Verständnis dieser Ereignisse der jüngsten

Vergangenheit ermöglichen. Die amtliche thailändische Denkschrift gibt nach einleitenden Bemerkungen über die Verhandlungen, die seit 1936 über die thailändische Forderung einer Revision der thailändisch-indochinesischen Grenze geführt worden sind, eine durch fünf Karten ergänzte gedrängte Darstellung der in den Jahren 1867, 1888, 1893, 1904 und 1907 eingetretenen Gebietsverluste Thailands und bringt anschließend Auszüge aus der britischen diplomatischen Korrespondenz der Jahre 1887 bis 1893, die die bedenklichen Methoden der damaligen französischen Politik gegenüber Thailand zu kennzeichnen bestimmt sind, sowie die Texte der einschlägigen Verträge. Das Buch von Subamonkala behandelt diese Vorgänge im Rahmen der thailändisch-französischen Gesamtbeziehungen. Seine Darlegungen, deren Unparteilichkeit von französischer Seite im Vorwort bestätigt wird, ergänzen in mancher Hinsicht die Angaben der Denkschrift und erleichtern deren Kontrolle.

Die Gesamtdarstellung der rechtlichen und politischen Beziehungen der beiden Staaten durch Subamonkala ist in der Weise gegliedert, daß im ersten Teil nach einer Übersicht über die allgemeine Geschichte Thailands die Entwicklung der Beziehungen von ihrer Anknüpfung im Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Verträge vom 14. Februar 1925 unter eingehender Behandlung der Vorgeschichte, des Inhalts und der Auswirkungen der einzelnen Verträge verfolgt und im zweiten Teil unter Zugrundelegung des Vertrages vom 7. Dezember 1937 und der Sonderabmachungen bezüglich Indochinas vom 25. August 1926 und 9. Dezember 1937 der »Stand der gegenwärtigen Beziehungen« aufgezeigt wird. Die optimistische Beurteilung des Verhältnisses der beiden Staaten in diesem Teile des Buches ist durch die Ereignisse seit dem Sommer 1940 nicht bestätigt worden. Die gründlichen Erläuterungen der Vertragsklauseln und die Schilderungen ihrer Durchführung in der Praxis behalten aber unabhängig davon ihren Wert.

Friede.

Sugimori, Kojiro: A New Internationalism (A Practical Philosophy of History).

Tokio: The Waseda Guardian 1940. 133 S. Yen 1,40.

Der Verf., Professor für Soziologie und Philosophie an der Waseda-Universität in Tokio, veröffentlicht in dem vorliegenden Band 32 kurze Aufsätze, die mit wenigen Ausnahmen in den Jahren 1936 bis 1940 in dem Waseda Guardian als Leitartikel erschienen sind. Im Anhang ist die in Japan lebhaft erörterte Rede des amerikanischen Botschafters Grew vom 19. Oktober 1939, der Neun-Mächte-Vertrag und die amerikanische Protestnote an Japan vom 30. Dezember 1938 abgedruckt.

Die Aufsätze beschäftigen sich vornehmlich mit der Klärung der beiden Zentralbegriffe Nationalismus und Regionalismus. Die Anfänge des Nationalismus sieht Verf. in der Renaissance; einen starken Antrieb habe der Nationalismus durch die Reformation erfahren, und im 19. Jahrhundert setzte sodann seine Revolutionierung ein, die in dem deutschen, italienischen und japanischen Nationalismus der Ausdruck eines allgemeinen und tieferen sozialen Gesetzes der Selbstentwicklung sei. Nationalisierung wird geradezu als Sozialisierung bezeichnet. Nach dem Weltkrieg seien neue Eigenschaften des Nationalismus festzustellen, der nicht mehr als eine Ausdehnung oder Fortsetzung des Vorkriegsnationalismus anzusehen sei. Zu dem früheren äußeren Aspekt trete der interne, d. i. die Sozialisierung, wodurch der Nationalismus zweidimensional werde. Ausdruck dieser Entwicklung sei das Klassenbewußtsein, die Planwirtschaft und das Streben nach Selbstgenü-

samkeit. Ausdruck dieses Prozesses sei ferner das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das im Versailler Vertrag jedoch nur auf die Besiegten angewandt worden sei. Um wirksam zu sein, erfordere das Selbstbestimmungsrecht der Völker, daß diese die Kontrolle oder das Eigentum an genügenden Rohstoffquellen erlangten, um sich wirtschaftlich selbst erhalten zu können. Das erfordere aber, daß die Erde nicht länger in so viele souveräne Gebiete aufgeteilt sei wie jetzt, denn Selbstgenügsamkeit in Rohstoffen sei nicht für viele Gebiete der Erde möglich. In der Zukunft seien also wenige große Staaten nötig. Der frühere Imperialismus habe hier versagt. Er habe mit dem Versailler Vertrag sein Ende gefunden. An seine Stelle trete nun der Internationale Regionalismus, dessen Durchsetzung mit der Wiedergutmachung des Versailler Vertrages zusammenfalle. Die Enttäuschung der polnischen Staatsmänner über das Ausbleiben der versprochenen englischen Hilfe beruhe auf dem Mangel der richtigen Einschätzung der geographischen Tatsachen. Auch der deutsch-russische Vertrag vom 13. August 1939 habe sich außer aus etwaigen sonstigen Gleichheiten zwischen beiden Ländern entscheidend aus ihrer geographischen Beziehung ergeben. Schließlich zeige sich derselbe Grundsatz des Regionalismus auch in der Rede Roosevelts von 1933 über die Politik der guten Nachbarschaft. Der Regionalismus sei eine Notwendigkeit, wie sich im jetzigen europäischen Krieg an dem Beispiel Norwegens gezeigt habe. Kleine Staaten seien wirtschaftlich und militärisch zu schwach, um unter dem System des Nationalismus ihre Neutralität und Integrität gegen die strategischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten benachbarter Großmächte zu verteidigen. Unter dem neuen System müsse jede Region so stark sein, daß sie von anderen nicht angegriffen werden könne. In diesem Zusammenhang nimmt Verf. auch zu dem Satz »Ein Volk, ein Reich, ein Führer« Stellung, dem er einen Sinn beilegt, der den Satz mit der neuen sozialen Entwicklung nicht länger als vereinbar erscheinen läßt.

Es liegt auf der Hand, daß die Gedanken des Verf. sich mit neueren Ansichten in der deutschen Wissenschaft berühren. Es ist zu begrüßen, daß die vorliegende Sammlung es möglich macht, sich über diese beachtliche Stimme aus Japan zu unterrichten, und es ist zu hoffen, daß sie in der weiteren Erörterung über diese Fragen in Deutschland die ihr gebührende Berücksichtigung findet. Das Eintreten des Verf. für manche deutschen Ansprüche gewinnt dadurch an Gewicht, daß er sich die volle Freiheit der Kritik an den deutschen Einrichtungen und Personen gewahrt hat.

Bünger.

Yepes, J. M. et Pereira da Silva: Commentaire théorique et pratique du Pacte de la Société des Nations et des Statuts de l'Union panaméricaine.

Tome III (Art. 18 à 26). Paris: Pedone 1939. VII, 328 S. Frs. 48. —

Es kann angesichts des schnellen Ganges der Ereignisse nicht wundernehmen, daß ein Buch über Völkerbund und Panamerikanische Union, das dem Vorwort zufolge im August 1939 abgeschlossen vorlag, der Schriftleitung aber erst unlängst zugegangen ist, im Zeitpunkt der Besprechung hinsichtlich des beigebrachten Materials als weitgehend überholt erscheint. So gewinnt der Leser beispielsweise aus dem vorliegenden Buche kein zutreffendes Bild über die Tragweite der Arbeiten des sog. Bruce-Ausschusses: während die Verfasser nur die Einsetzung dieses Ausschusses erwähnen konnten, dessen Aufgabe nach dem Beschlusse des Völkerbundsrates vom 27. Mai 1939 rein technischer Art zu sein schien, zeigte der nicht mehr berücksich-

tigte Ausschußbericht, der am 22. August 1939 veröffentlicht wurde, daß der Ausschuß eine grundlegende Änderung der Struktur des Völkerbundes vorzubereiten bemüht war (Näheres siehe oben S. 643 ff.). Dessenungeachtet ist der Band insbesondere als Sammlung von Material aus der Völkerbundspraxis der letzten Jahre von Nutzen, das in den anderen, früher erschienenen Kommentaren zum Völkerbundspakt nicht mehr verwertet worden ist. Entsprechend der begrenzten Zuständigkeit der panamerikanischen Organisation tritt das aus deren Praxis beigebrachte Material an Umfang und Bedeutung stark zurück. Die Benutzung ist leider erschwert durch das Fehlen eines Sachregisters.

Wie schon bei der Besprechung der beiden ersten Bände des Kommentars in dieser Zeitschrift festgestellt werden mußte (vgl. Bd. IV, S. 465 f., Bd. VI, S. 842), dringen die Rechtsausführungen der Verfasser oft wenig in die Tiefe. Besonders deutlich tritt dies bei der Erörterung des Mandatsartikels des Völkerbundspaktes zutage. Es mag angehen, daß die Verfasser die Diskussion über die Souveränität über die Mandatsgebiete als müßigen Theorienstreit kurzerhand beiseiteschieben, es muß aber enttäuschen, daß sie über die in der Praxis der Mandatskommission aufgetauchten Rechtsfragen nicht wenigstens einen einigermaßen vollständigen Überblick geben. Auch in diesem Schlußbande wird den Anforderungen, die man hinsichtlich der Quellenangaben an einen wissenschaftlichen Kommentar zu stellen gewohnt ist, nicht ausreichend Rechnung getragen. So bleibt z. B. der Satz, daß der Ständige Internationale Gerichtshof mehrmals Verträge vor ihrer Eintragung beim Völkerbundssekretariat als vollkommen gültig behandelt habe (S. 27), ohne jeden Beleg; die Verfasser haben vermutlich an *Avis consultatif No. 11* und *Arrêt No. 2* gedacht. Die Judikatur wird überhaupt von den Verfassern nicht gebührend herangezogen. Um wieder ein Beispiel zu geben: im Rahmen der Erläuterung des Art. 18 des Paktes hätte die Entscheidung der französisch-mexikanischen Kommission im Falle Pablo Nájera vom 19. 10. 1928 Erwähnung verdient.

Die politischen Ausführungen der Verfasser sind von einem bemerkenswerten Glauben an die Vortrefflichkeit der Grundsätze des Völkerbundspaktes getragen. Mit einigem Erstaunen entnimmt man einem dem Buche nach Abschluß des Druckes (November 1939) eingefügten Blatt, daß die Verfasser auch nach dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges an diesem Glauben uneingeschränkt festhalten und keinerlei Anlaß sehen, ihre Urteile irgendwie zu revidieren. Ihre Reformvorschläge, die im wesentlichen auf eine Dezentralisation des Völkerbundes gerichtet sind, entbehren nach Lage der Dinge des aktuellen Interesses.

Friede.

Zondag, C. H. G. M.: Neutraliteit in de lucht. 's-Gravenhage: Nijhoff 1940. VII, 216 S. fl. 4.—

Die noch vor dem deutschen Einmarsch in Holland abgeschlossene Arbeit macht es sich zur Aufgabe, das vorhandene Material über die Rechtsfragen der Neutralität im Luftkriege (regionale Vereinbarungen, Abkommensentwürfe, innerstaatliche Gesetze, Parlamentsverhandlungen, diplomatische Noten und sonstige Zeugnisse der Staatenpraxis) möglichst vollständig zusammenzustellen, und gruppiert es um folgende Grundprobleme: Unterscheidung der Luftfahrzeuge in militärische und nichtmilitärische, Überfliegen neutralen Gebiets sowie Landung auf neutralem Gebiet durch Kriegführende, Verbot aktiver Unterstützung Kriegführender durch Neutrale im

Luftkrieg und Wirkungen des Krieges auf den Luftverkehr der Neutralen, wobei auch das Prisen-, Angarier- und Blockaderecht mitbehandelt wird. Es werden in erster Linie die Haager Luftkriegsregeln von 1923 herangezogen und darauf geprüft, wie weit sie allgemein anerkannte Völkerrechtssätze wiedergeben. Auch der Entwurf der Research in International Law of the Harvard Law School von 1939 (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 941 ff.) wird fortlaufend berücksichtigt, und die einschlägigen Stellen der sonstigen Kodifikationen werden meist im Wortlaut angeführt. Die Praxis des Weltkrieges, des abessinischen Konflikts, sowie des gegenwärtigen Krieges bis Dezember 1939 ist verwertet. Das Buch versucht nicht allgemein zu entscheiden, ob und inwieweit die Bestimmungen der Haager Abkommen über die Neutralität zu Lande und zur See auf die Neutralität in der Luft entsprechende Anwendung finden können, zieht vielmehr die Frage der Anwendbarkeit nur von Fall zu Fall bei praktischen Einzelproblemen in Erwägung. Soweit Verf. mit eigenen Meinungen hervortritt, kann er bei seinem Bestreben nach tunlichster Begrenzung der Verpflichtungen neutraler Staaten seine Herkunft aus einem solchen nicht ganz verleugnen, wenn er sich auch um objektive Abwägung sämtlicher Interessen bemüht. Die sorgfältige und umfassende Materialsammlung wird sowohl für eine künftige Kodifikation wie auch schon jetzt als Hilfsmittel für die Praxis von Nutzen sein. Strebel.

Zeitschriftenschau

Affaires Danubiennes. T. 3. 1940.

Dascovici, N.: La Neutralité de la Roumanie et du Danube (S. 57—60). Bericht über die von der internationalen Donaukommission am 17. April 1940 angenommenen Artikel sowie über die in Rumänien im November 1939 und April 1940 erlassenen königlichen Dekrete, Gesetze und Verordnungen betreffend die Schifffahrt auf der Donau.

Air Law Review. Vol. 11. 1940.

Leroy, Howard S.: Aeronautical Law and Rights of Neutrals (S. 58—72). Berichtet an Hand der internationalen Konventionen und Konventionsentwürfe und der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung über die Ansätze zur Bildung eines Luftneutralitätsrechts.

American Bar Association Journal. Vol. 26. 1940.

Grimson, Gudmundur und Johnson, Sveinbjorn: Iceland and the Americas (S. 505—509). Im ersten Teil des Aufsatzes gibt Grimson einen geschichtlichen Überblick über die staats- und völkerrechtliche Stellung Islands bis zu den Beschlüssen des Althings vom 10. April 1940 und vertritt die Ansicht, daß im Hinblick auf die Bedeutung der Insel als Flug- und Unterseebootsstützpunkt die Monroedoktrin Anwendung finden müsse. Im zweiten Teil untersucht Johnson die verfassungsrechtliche Gültigkeit der Beschlüsse des Althings vom 10. April 1940 über die zeitweilige Übertragung der nach der Unionsakte von 1918 dem dänischen König zustehenden Rechte auf das isländische Ministerium und die zeitweilige Übernahme der auswärtigen Angelegenheiten in eigene isländische Verwaltung.